



Verbandsversammlung am 21. Juli 2017

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2

Ausscheiden, Nachrücken und Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- 1. Ausscheiden von Frau Oberbürgermeisterin a.D. Sabine Becker, Überlingen**
- Feststellungsbeschluss
- 2. Nachrücken von Herrn Bürgermeister Martin Rupp, Bermatingen**
- Feststellungsbeschluss
- 3. Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Martin Rupp als Mitglied der Verbandsversammlung**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass für das **Ausscheiden von Frau Oberbürgermeisterin a.D. Sabine Becker** aus der Verbandsversammlung die Voraussetzungen des § 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO vorliegen.
2. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass für den **Eintritt von Herrn Bürgermeister Martin Rupp** in die Verbandsversammlung kein Hinderungsgrund nach § 35 Abs. 4 Satz 1, § 35 Abs. 5 und 6 LplG vorliegt.

1. Ausscheiden von Frau Oberbürgermeisterin a.D. Sabine Becker, Überlingen

Mit Schreiben vom 9.3.2017 hat Frau Becker das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung, der sie seit dem Jahr 2009 angehört, zum nächstmöglichen Zeitpunkt beantragt. Sie erklärt in ihrem Antrag, dass sie auf der Liste der Wählervereinigung Überlinger Bürgerliste (ÜB) in den Kreistag des Bodenseekreises eingezogen und dann auf Vorschlag der Freien Wählervereinigung (FWV) in die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben gewählt worden sei. Die notwendige Abstimmung und Zusammenarbeit mit beiden Wählervereinigungen würde sich jedoch zunehmend schwierig gestalten und zu Interessenskonflikten führen.

Grundsätzlich gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern der Verbandsversammlung während der laufenden Amtszeit § 35 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LplG) i.V.m. § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO).

Demnach scheidet diejenigen Mitglieder aus der Verbandsversammlung aus, die die Wählbarkeit verlieren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit entsteht. Beides ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Es kann hier somit nur um das Ausscheiden aus wichtigem Grund gehen (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Was als wichtiger Grund für das Ausscheiden aus ehrenamtlicher Tätigkeit gilt, wird von der GemO nicht abschließend gesagt. Sie zählt vielmehr beispielhaft eine Reihe von Tatbeständen auf (s. Anlage 1). Da diese im vorliegenden Fall nicht greifen, muss man sich an Grundsätzen orientieren, die auf anderen Rechtsgebieten entwickelt wurden. Demnach kann ein wichtiger Grund dann angenommen werden, wenn dem Mitglied eine Weiterführung des Ehrenamtes nicht zuzumuten ist.

Im Hinblick auf die Antragsbegründung von Frau Becker ist dies aus Sicht der Verbandsverwaltung anzunehmen. Hinderungsgründe für ihr Ausscheiden aus der Verbandsversammlung werden daher nicht gesehen.

Die Verbandsversammlung hat das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. § 16 Abs. 2 GemO).

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass für das Ausscheiden von Frau Oberbürgermeisterin a.D. Sabine Becker aus der Verbandsversammlung die Voraussetzungen des § 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO vorliegen.

2. Nachrücken von Herrn Bürgermeister Martin Rupp, Bermatingen

Für ausscheidende Mitglieder der Verbandsversammlung rücken diejenigen Bewerber nach, die als nächste Ersatzpersonen festgestellt worden sind (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LplG). Nach Mitteilung des Landratsamtes Bodenseekreis wurde in der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 29.07.2014 Herr Martin Rupp als erste Ersatzperson gewählt.

Die Verbandsversammlung hat festzustellen, ob dem Eintritt von Herrn Rupp in das Gremium ein Hinderungsgrund nach § 35 Abs. 4 Satz 1, § 35 Abs. 5 und 6 LplG entgegensteht. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben.

Beschlussvorschlag


Die Verbandsversammlung stellt fest, dass für den Eintritt von Herrn Martin Rupp in die Verbandsversammlung kein Hinderungsgrund nach § 35 Abs. 4 Satz 1, § 35 Abs. 5 und 6 LplG vorliegt.

3. Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Martin Rupp als Mitglied der Verbandsversammlung

Nach § 1 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse nimmt der Verbandsvorsitzende die Verpflichtung des neuen Mitglieds auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten vor. Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen
und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."

Das neue Mitglied der Verbandsversammlung bestätigt die Verpflichtung schriftlich.

| | | | |
|----------------------------|------------|------------------------|---|
| Amtliche Abkürzung: | GemO | Quelle: |  |
| Fassung vom: | 28.07.2005 | Gliederungs-Nr: | 2802-1 |
| Gültig ab: | 06.08.2005 | | |
| Dokumenttyp: | Gesetz | | |

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

§ 16

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 16 GemO, vom 24.07.2000, gültig ab 01.12.1999 bis 05.08.2005

§ 16 GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung